



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, wird festgestellt, dass die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (FN 82592i)

a. die Bestimmung des § 29 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 55/2022 dadurch verletzt hat, dass sie es unterlassen hat, der KommAustria vollständige Aufzeichnungen des am 31.03.2023 von 18:15 bis 19:00 Uhr und von 20:00 bis 20:15 Uhr ausgestrahlten Fernsehprogramms „Sat.1 Österreich“ vorzulegen, da lediglich die Zeiträume von 18:15 bis ca. 18:17:11 Uhr, ca. 18:23:22 bis ca. 18:46:54 Uhr, ca. 18:53:33 bis ca. 18:58:47 Uhr, ca. 18:59:25 bis ca. 19:30:35 Uhr, 20:00:00 bis ca. 20:14:22 Uhr und ca. 20:14:30 bis 20:15 Uhr vorgelegt wurden;

b. die Bestimmung des § 47 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 55/2022 am 31.03.2023 um 19:00 Uhr, um 20:00 Uhr und um 20:15 Uhr dadurch verletzt hat, dass zu Beginn bzw. Ende des Fernsehprogramms nicht eindeutig auf den Namen der Fernsehveranstalterin hingewiesen wurde.

2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß Spruchpunkt 1.a und b. um keine schwerwiegenden Verletzungen des AMD-G handelt.

3. Die KommAustria erkennt gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH wird aufgetragen, den Spruchpunkt 1.b. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung im Fernsehprogramm „Sat.1 Österreich“ an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 18:15 und 20:00 Uhr in folgender Weise durch Verlesung und Einblendung des Texts im Bild zu veröffentlichen:

*„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter Folgendes festgestellt:*

*Am 31.03.2023 wurde im Fernsehprogramm „Sat.1 Österreich“ um 19:00 Uhr, um 20:00 Uhr und um 20:15 Uhr, somit zu Beginn bzw. Ende des Fensterprogramms, nicht eindeutig auf den Namen der Fernsehveranstalterin hingewiesen. Damit wurde gegen das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz verstoßen.“*

4. Der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH wird gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Im Rahmen der gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KommAustria-Gesetz (KOG) durchzuführenden Werbebeobachtung wurde die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (in Folge: die Fernsehveranstalterin) mit Schreiben vom 03.04.2023 gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G aufgefordert, der KommAustria binnen drei Werktagen (Montag bis Freitag) ab Erhalt des Schreibens Aufzeichnungen des Fensterprogramms "Sat.1 Österreich" vom 31.03.2023, von 18:15 bis 20:15 Uhr, beschränkt auf die in diesem Zeitraum unter der redaktionellen Verantwortung der Fernsehveranstalterin ausgestrahlten Programmteile, vorzulegen.

Mit Schreiben vom 12.04.2023 wurden der KommAustria durch Zurverfügungstellung eines Download-Links Aufzeichnungen für die Zeiträume von 18:15 bis ca. 18:17:11 Uhr, ca. 18:23:22 bis ca. 18:46:54 Uhr, ca. 18:53:33 bis ca. 18:58:47 Uhr, ca. 18:59:25 bis ca. 19:30:35, 20:00:00 bis ca. 20:14:22 Uhr und ca. 20:14:30 bis 20:15 Uhr vorgelegt. Nicht vorgelegt wurden hingegen unter anderem die zwischen diesen Inhalten ausgestrahlten Programmhinweise, Werbeblöcke und Werbetrenner (wie etwa Split-Screens). Begründend dafür wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Inhalte im Rahmen der Werbefenster nach der deutschen Rundfunkzulassung der Seven.One Entertainment Group GmbH ausgestrahlt worden seien.

Mit Schreiben vom 14.04.2023 wurde die Fernsehveranstalterin erneut zur Vorlage von Aufzeichnungen aufgefordert, da den vorgelegten Aufzeichnungen kein Hinweis zu entnehmen sei, dass mit deren Anfang und Ende ein Wechsel des Veranstalters erfolgt sei und damit das Fensterprogramm „Sat.1 Österreich“ beendet bzw. fortgesetzt worden sei. Weiters wurde ausgeführt, dass die KommAustria davon ausgehe, dass sämtliche in der Zeit von 18:15 bis 19:00 Uhr und von 20:00 bis 20:15 Uhr ausgestrahlten Inhalte einschließlich der kommerziellen Kommunikation und sonstiger Programmteile im Rahmen des Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ und damit unter der Verantwortung der Fernsehveranstalterin ausgestrahlt worden seien.

Es wurden keine weiteren Aufzeichnungen vorgelegt.

Mit Schreiben vom 24.04.2023 nahm die Fernsehveranstalterin zur Aufforderung Stellung und führte im Wesentlichen erneut aus, dass alle anderen als die bereits übermittelten Inhalte der deutschen Rundfunkzulassung der Seven.One Entertainment Group GmbH vom 11.07.2012, AZ 12.57.2, unterlägen. Zudem sei das Impressum der Fernsehveranstalterin sowohl im Teletext auf

Seite 108 verfügbar als auch werde dieses täglich, wie auch am 31.03.2023 um 03:39 Uhr, im Programm „Sat.1 Österreich“ ausgestrahlt.

Mit Schreiben vom 24.07.2023 leitete die KommAustria in Folge ein Rechtsverletzungsverfahren wegen der Verletzung der Auskunfts- und Aufzeichnungspflichten gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G einerseits und der Bekanntgabepflichten gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G andererseits ein und gab der Fernsehveranstalterin Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 07.08.2023 führte die Fernsehveranstalterin hinsichtlich der vorgehaltenen Verletzung von § 29 Abs. 1 AMD-G aus, dass Mediendiensteanbieter lediglich zur Vorlage jener Programmteile aufgefordert werden könnten, die unter ihrer redaktionellen Verantwortung ausgestrahlt worden seien, zumal sie nur für diese Teile in weiterer Folge dann auch verantwortlich gemacht werden könnten. Die Aufzeichnungen der in der von der KommAustria verlangten Sendezeit von 18:15 bis 20:15 Uhr ausgestrahlten Werbefenster und Programmhinweise habe die Fernsehveranstalterin deswegen nicht vorlegen können, da es sich dabei um Inhalte gehandelt habe, die im Rahmen des, der deutschen Rundfunkzulassung der Seven.One Entertainment Group GmbH unterliegenden, Mantelprogramms ausgestrahlt worden seien. Da die Fernsehveranstalterin somit sämtliche unter ihrer österreichischen Zulassung ausgestrahlte Inhalte vorgelegt habe, könne von einer Verletzung der Vorlagepflicht nach § 29 Abs. 1 AMD-G keine Rede sein.

Hinsichtlich der vorgehaltenen Verletzung der Bekanntgabepflicht des § 47 Abs. 1 AMD-G führte die Fernsehveranstalterin aus, dass die KommAustria offenkundig der Ansicht wäre, dass die Fernsehveranstalterin dazu verpflichtet wäre, für das unter ihrer Verantwortung ausgestrahlte Fensterprogramm ein eigenes – von jenem des Mantelprogramms verschiedenes – Logo zu verwenden und ein solches während der Fensterprogrammsendungen einzublenden. Ausgehend von dieser unrichtigen Annahme leite die KommAustria in weiterer Folge ab, dass aus dem Umstand, dass in dem Fensterprogramm der Fernsehveranstalterin das allgemeine Senderlogo des Mantelprogramms eingeblendet worden sei, eine Verletzung der Bekanntgabepflicht nach § 47 Abs. 1 AMD-G abgeleitet werden könne. Das AMD-G sehe aber weder in § 47 Abs. 1 AMD-G noch an einer anderen Stelle vor, dass Mediendiensteanbieter verpflichtet wären, für Fensterprogramme andere Logos als jene des Mantelprogramms zu verwenden. Selbst wenn – wie im konkreten Fall – für Marketingzwecke ein eigenes Logo gestaltet worden sei, so bestehe keine Verpflichtung zur Einblendung dieses Logos anstelle des allgemeinen Mantelprogrammlogos. Hinzu komme, dass das Logo „Sat.1 Österreich“ aus technischen Gründen zur Kennzeichnung des Sendesignals während des Fensterprogramms gar nicht eingeblendet werden könne, sodass es einen sehr eingeschränkten Einsatzbereich habe und lediglich in einigen wenigen Fällen auf den von den Gesellschaften des ProSiebenSat.1 Media-Konzerns betriebenen Websites verwendet werde. Zur Programmkennzeichnung würden daher aktuell – aufgrund der automatischen Ausspielung der Signale – nur die allgemeinen Logos „Sat.1“ (bei SD) und „Sat.1 HD“ (bei HD) vorliegen, die auch in dem Fensterprogramm entsprechend eingeblendet werden würden. Es sei somit offensichtlich, dass die Verwendung des Mantelprogrammlogos „Sat.1 HD“ keinen Verstoß gegen § 47 Abs. 1 AMD-G darstellen würde.

Mit Schreiben vom 14.09.2023 teilte die KommAustria mit, dass die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein, welche die deutsche Rundfunkzulassung der Seven.One Entertainment Group GmbH erteilt hatte, auf Anfrage ausgeführt habe, dass es sich bei „Sat.1“ grundsätzlich um ein 24-stündiges Vollprogramm handle und die deutsche Rundfunkzulassung lediglich vorsehe, dass im

Programm „Sat.1“ anstelle der deutschen Fernsehwerbung Werbefenster eingefügt werden dürfen, die sich an Zuschauer in Österreich und der Schweiz richten.

Mit Schreiben vom 28.09.2023 führte die Fernsehveranstalterin aus, dass sie die Ansicht der KommAustria, insbesondere in Bezug auf klassische Werbeblöcke vor dem Hintergrund des Punktes II. 1., 1.1. des deutschen Zulassungsbescheids nicht nachvollziehen könne und für unrichtig halte. Um Abgrenzungsschwierigkeiten in Bezug auf andere Elemente der kommerziellen Kommunikation hintanzuhalten, sei sie jedoch vorläufig bereit, sich der Ansicht der KommAustria zu unterwerfen, soweit nicht die klassischen Werbeblöcke für Österreich betroffen seien.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Zur Fernsehveranstalterin**

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (FN 82592i) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Sat.1 Österreich“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.07.2015.

Am Freitag, 31.03.2023, lautete das genehmigte Programm gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 24.02.2023, KOA 2.150/23-004, wie folgt:

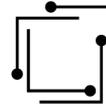
*„Es handelt sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „Sat.1“.*

*Das Fensterprogramm „Sat.1 Österreich“ beinhaltet verschiedene Programmfenster im zeitlichen Umfang von ca. 465 Minuten täglich.*

*Das erste Programmfenster umfasst von Montag bis Freitag im Ausmaß von rund 180 Minuten das PULS 4 Frühstücksfernsehen „Café Puls“ in der Zeit von 06:00 bis 09:00 Uhr. Die inhaltlichen Schwerpunkte bilden Informations-, Unterhaltungs- und Talkelemente. Im Anschluss an das Frühstücksfernsehen wird von 09:00 bis 10:00 Uhr sowie sonntags von 07:00 bis 11:00 Uhr ein Teleshoppingfenster gesendet.*

*Die Beiträge im Rahmen des aus österreichischen Infotainment- bzw. Magazinsendungen bestehenden zweiten Programmfensters im Ausmaß von ca. 30 Minuten täglich werden weiterhin ausgestrahlt, wobei die Programminhalte wie etwa „KlimaheldInnen“ oder „Gradwanderung – Das Klimamagazin mit Manuel Kelemen“ saisonal und umfangmäßig geringfügig variieren. Die Produktion „KlimaheldInnen“ wird ab 09.03.2023 montags und freitags von ca. 05:30 Uhr bis 05:35 Uhr ausgestrahlt.*

*Die Sendung „Austria Wetter“ wird von Montag bis Freitag um ca. 18:59 Uhr und um ca. 20:14 Uhr ausgestrahlt. Das „Austria Wetter“ wird samstags um ca. 20:09 Uhr und am Sonntag um ca. 20:04 Uhr ausgestrahlt. An Feiertagen erfolgt die Ausstrahlung um ca. 20:04 Uhr.*



*Im Rahmen des dritten Programmfensters wird von Montag bis Freitag von ca. 20:00 Uhr bis 20:14 Uhr die Nachrichtensendung „Sat. 1 Österreich Aktuell“ vor dem „Austria Wetter“ ausgestrahlt. Samstags wird „Sat. 1 Österreich Aktuell“ von ca. 20:00 Uhr bis 20:09 Uhr vor dem „Austria Wetter“ ausgestrahlt. An Sonn- und Feiertagen erfolgt die Ausstrahlung von „Sat. 1 Österreich Aktuell“ von ca. 20:00 Uhr bis 20:04 Uhr. Darüber hinaus wird sonntags von ca. 20:05 Uhr bis 20:15 Uhr die Nachrichtensendung „ATV Aktuell – Im Fokus“ ausgestrahlt.*

*Montags bis freitags von ca. 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr werden – aufgrund einer Überblendung des deutschen Mantelprogramms – im Rahmen eines zusätzlichen Programmfensters Magazinsendungen (wie z.B. „GO! Das Motormagazin“) sowie Sendungen aus den Bereichen „Factuals“ und „Docutainment“ (bspw. „Klinik am Südring“, „Lenßen übernimmt“) ausgestrahlt. Samstags wird „GO! Spezial“ von 20:10 Uhr bis 20:15 Uhr ausgestrahlt.*

*Daneben werden von Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 bis 02:30 Uhr innerhalb jeder vollen Stunde bei Bedarf bis zu zwei zusätzliche Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt.*

*Außerdem werden – bedingt durch wechselnde Programmlängen und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms – für den zeitgleichen Programmstart nach bzw. vor einem Fensterprogramm, wenn nötig, Füllformate ausgestrahlt. Die Dauer des Fensterprogramms wird dadurch nicht maßgeblich verändert.“*

## **2.2. Zur Nichtvorlage von Aufzeichnungen**

Mit Schreiben vom 03.04.2023 forderte die KommAustria die Fernsehveranstalterin gemäß § 29 AMD-G auf, der KommAustria binnen drei Werktagen (Montag bis Freitag) ab Erhalt des Schreibens Aufzeichnungen des Fensterprogramms "Sat.1 Österreich" vom 31.03.2023, von 18:15 bis 20:15 Uhr, beschränkt auf die in diesem Zeitraum unter der redaktionellen Verantwortung der Fernsehveranstalterin ausgestrahlten Programmteile, vorzulegen.

Mit Schreiben vom 12.04.2023 wurden der KommAustria durch Zurverfügungstellung eines Download-Links Aufzeichnungen für die Zeiträume von 18:15 bis ca. 18:17:11 Uhr, ca. 18:23:22 bis ca. 18:46:54 Uhr, ca. 18:53:33 bis ca. 18:58:47 Uhr, ca. 18:59:25 bis ca. 19:30:35, 20:00:00 bis ca. 20:14:22 Uhr und ca. 20:14:30 bis 20:15 Uhr vorgelegt.

Mit Schreiben vom 14.04.2024 forderte die KommAustria die Fernsehveranstalterin erneut auf, binnen drei Werktagen ab Erhalt des Schreibens vollständige Aufzeichnungen des am 31.03.2023 von 18:15 bis 19:00 Uhr und von 20:00 bis 20:15 Uhr ausgestrahlten Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ vorzulegen, einschließlich insbesondere allfälliger Programmhinweise, Werbetrenner (wie etwa Split-Screens), Werbespots und gestalteter oder ungestalteter Sponsorhinweise.

Dieses Schreiben wurde am 17.04.2023 elektronisch zugestellt, die Zustellung ist durch Abholung ausgewiesen. Weitere Aufzeichnungen wurden nicht vorgelegt.

## **2.3. Zur Kennzeichnung des Fernsehprogramms**

Während den Sendungen bzw. Sendungsteilen, die von der Fernsehveranstalterin als unter ihrer redaktionellen Verantwortung ausgestrahlt vorgelegt wurden, wird im rechten oberen Bildrand das Logo von "Sat.1 HD" ausgestrahlt.

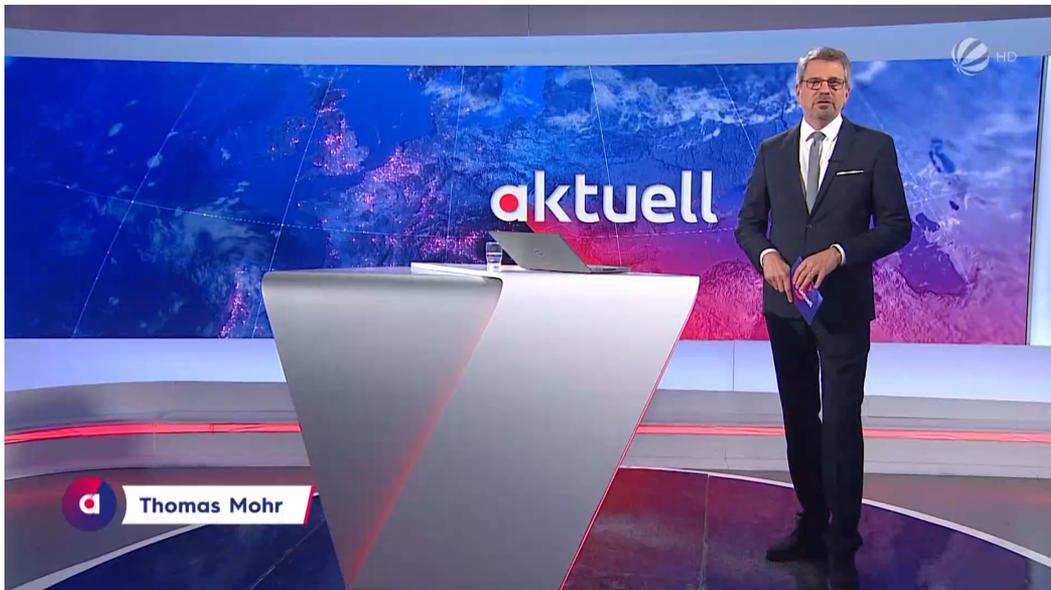


Abbildung 1: Screenshot aus der Nachrichtensendung "Puls 4 aktuell" mit Thomas Mohr

Wie auf der Website des Mutterkonzerns der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ersichtlich ist, führt jedoch "Sat.1 Österreich" ein anderes Logo als "Sat.1 HD":

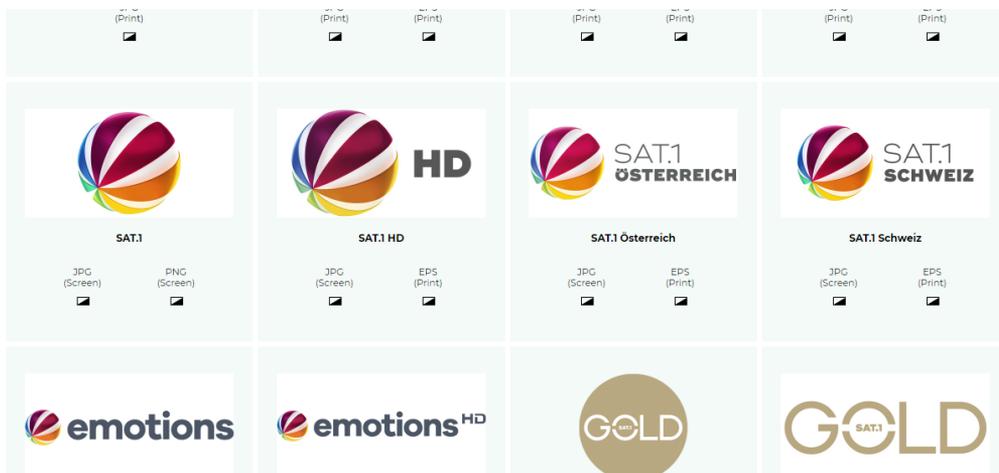


Abbildung 2: <https://www.prosiebensat1.com/presse/downloads/logos>, abgerufen am 29.06.2023, auf dem die Logos der unterschiedlichen "Sat.1"-Programme ersichtlich sind.

Es wurden um 19:00 Uhr, um 20:00 Uhr und um 20:15 Uhr keine Hinweise auf Programmanfang bzw. -ende des Programms „Sat.1 Österreich“ ausgestrahlt.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Fernsehveranstalterin und ihres Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ gründen auf dem zitierten Bescheid der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Vorlage der Sendungen bzw. Sendungsteile gründen sich auf den Akten der KommAustria und sind unbestritten.

Die Feststellungen hinsichtlich der Kennzeichnung des Fernsehprogramms gründen sich auf den vorgelegten Aufzeichnungen und sind ebenfalls unbestritten.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der KommAustria**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, iVm § 66 Abs. 1 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über private Mediendiensteanbieter nach dem AMD-G.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

### **4.2. Rechtsgrundlagen**

§ 2 AMD-G lautet in seinem maßgeblichen Teil:

#### *„Begriffsbestimmungen*

#### **§ 2. [...]**

*15. Fensterprogramm: ein zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm, das im Rahmen eines von einem anderen Rundfunkveranstalter veranstalteten Programms (Rahmenprogramm), welches den überwiegenden Teil der Sendezeit in Anspruch nimmt, ausgestrahlt wird;*

*[...]“*

§ 29 AMD-G lautet auszugsweise:

#### *„Auskunfts- und Aufzeichnungspflichten*

*§ 29. (1) Mediendiensteanbieter haben auf ihre Kosten von allen Bestandteilen ihrer audiovisuellen Mediendienste Aufzeichnungen herzustellen, die eine vollständige und originalgetreue Wiedergabe des Mediendienstes ermöglichen, und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren. Über Verlangen haben sie der Regulierungsbehörde die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies haben sie jedermann, der ein rechtliches Interesse daran darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Ist wegen eines Bestandteils eines audiovisuellen Mediendienstes ein Verfahren vor der Regulierungsbehörde anhängig, so besteht die Aufbewahrungspflicht bis zum Abschluss des Verfahrens.*

*(2) Jeder Mediendiensteanbieter hat in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass im Rahmen des audiovisuellen Mediendienstes folgende Angaben ständig und leicht auffindbar bereitgestellt werden:*

1. *Namen und Anschrift des Mediendienstanbieters,*
2. *Kontaktmöglichkeiten, jedenfalls einschließlich einer Telefonnummer sowie einer E-Mail-Adresse oder einer Webseite,*
3. *die zuständige Regulierungsbehörde.“*

§ 47 AMD-G lautet auszugsweise:

### **„Bekanntgabepflichten**

**§ 47.** (1) *Fernsehveranstalter haben am Anfang und am Ende ihrer Fernsehprogramme sowie in regelmäßigen Abständen während des Programms eindeutig auf den Namen des Veranstalters und die Namen der verantwortlichen Redakteure hinzuweisen.*

(2) *Der Teletext hat stets eine Impressumseite zu enthalten, auf der Name und Anschrift des Rundfunkveranstalters anzuführen sind. Werden Teletextseiten auf Abruf angeboten, so muss jeweils im Inhaltsverzeichnis die Seitennummer des Impressums angeführt sein.*

[...]“

### **4.3. Zur Verletzung der Vorlagepflicht**

Die Verpflichtung der Mediendienstanbieter zur Herstellung und Vorlage von Aufzeichnungen gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G soll sicherstellen, dass die KommAustria ihrer Verpflichtung zu einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung – sei es in Verfahren der Werbebeobachtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG oder in sonstigen Verfahren, in welchen Mitschnitte bestimmter Rundfunksendungen als Beweismittel dienen – nachkommen kann (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 602 zum insofern vergleichbaren § 47 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015). Sie stellt damit eine der zentralen Anforderungen der Regulierung überhaupt dar (Erläuterungen zur RV 611 BlgNR, 24. GP).

Denklogisch können Mediendienstanbieter jedoch nur zur Vorlage jener Programme bzw. Sendungen aufgefordert werden, die unter ihrer redaktionellen Verantwortung ausgestrahlt werden, denn nur für diese Teile kann die Mediendienstanbieterin in weiterer Folge auch verantwortlich gemacht werden.

Gemäß § 2 Z 15 AMD-G ist ein Fensterprogramm ein zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm, das im Rahmen eines von einem anderen Rundfunkveranstalter veranstalteten Programms (Rahmenprogramm), welches den überwiegenden Teil der Sendezeit in Anspruch nimmt, ausgestrahlt wird. Gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer und bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang zu genehmigen.

Im vorliegenden Fall ist die Fernsehveranstalterin aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen 31.03.2023 zuletzt geändert durch Bescheid der KommAustria vom 24.02.2023, KOA 2.150/23-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Sat.1 Österreich“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.07.2015. Dem Zulassungsbescheid zufolge handelt es sich dabei um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „Sat.1“.

Im verfahrensgegenständlichen Zeitraum umfasste die Zulassung des Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ montags bis freitags aufgrund einer Überblendung des deutschen Mantelprogramms ein Programmfenster im Zeitraum von ca. 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr, in welchen Magazinsendungen und „Factuals“ und „Docutainment“-Sendungen ausgestrahlt wurden. Um ca. 18:59 Uhr wurde die Sendung „Austria Wetter“ ausgestrahlt. Im Rahmen eines weiteren Programmfensters war von der Zulassung die Nachrichtensendung „Sat.1 Österreich Aktuell“ und das darauffolgende „Austria Wetter“ von ca. 20:00 Uhr bis 20:15 Uhr umfasst.

Mit Schreiben vom 03.04.2023 forderte die KommAustria die Fernsehveranstalterin auf, Aufzeichnungen des Fernsehprogramms „Sat. 1 Österreich“ vom 31.03.2023, von 18:15 bis 20:15 Uhr, beschränkt auf die in diesem Zeitraum unter der redaktionellen Verantwortung der Fernsehveranstalterin ausgestrahlten Programmteile, vorzulegen.

Über diese Aufforderung legte die Fernsehveranstalterin mit Schreiben vom 12.04.2023 lediglich Aufzeichnungen für die Zeiträume von 18:15 bis ca. 18:17:11 Uhr, ca. 18:23:22 bis ca. 18:46:54 Uhr, ca. 18:53:33 bis ca. 18:58:47 Uhr, ca. 18:59:25 bis ca. 19:30:35, 20:00:00 bis ca. 20:14:22 Uhr und ca. 20:14:30 bis 20:15 Uhr vor. Weitere Vorlagen erfolgten – auch über erneute Aufforderung – nicht.

Die Fernsehveranstalterin stützte die bruchstückhafte Vorlage von Aufzeichnungen darauf, dass die nicht vorgelegten Zeiten im Rahmen der (unter deutscher Rechtshoheit erteilten) Mantelprogrammzulassung der Seven.One Entertainment Group GmbH ausgestrahlt worden waren. Dieses Vorbringen führt jedoch aus folgenden Gründen ins Leere:

Gemäß dem bereits zitierten Zulassungsbescheid strahlt die Fernsehveranstalterin im Zeitraum von 16:00 bis 19:00 Uhr ein Fensterprogramm unter eigener Programmverantwortung aus, für diesen Zeitraum ist sie somit auch rundfunkrechtlich verantwortlich. Selbiges gilt für die fehlenden Teile der Aufzeichnungen von 20:00 Uhr bis 20:15 Uhr. Zu berücksichtigen ist, dass das im Wege der Zulassung oder im Fall von nachfolgenden Programmänderungen mittels Bescheid gemäß § 6 AMD-G genehmigte Fernsehprogramm jeweils auf Anträgen bzw. Angaben der Fernsehveranstalterin fußt und daher insofern grundsätzlich in deren Gestaltungsbereich liegt.

Durch die Aufzeichnungs- und Vorlagepflicht soll die KommAustria, wie eingangs dargelegt, in die Lage versetzt werden, ihrer Aufsichtspflicht nachkommen zu können. Behauptet die Fernsehveranstalterin dabei im Rahmen eines ihr bescheidmäßig genehmigten Programmfensters nun allerdings eine „geteilte“ Zuständigkeit zwischen Inhalten, die kommerzielle Kommunikation enthalten, und jenen, die dies nicht tun, ist dies nicht der Fall. Vielmehr steht der Versuch, die Rechtshoheit hinsichtlich einzelner Inhalte nach Belieben zu argumentieren und die Vorlage von Aufzeichnungen dementsprechend zu gestalten, im diametralen Gegensatz zu diesem Regelungszweck.

Die KommAustria verkennt hierbei nicht, dass sie grundsätzlich nicht für die Überprüfung der Einhaltung der deutschen Rundfunkzulassung zuständig ist. Dies ist jedoch insofern nicht von Relevanz, als die nicht vorgelegten Aufzeichnungen allesamt in Zeiträume fallen, die von der österreichischen Fensterprogramm-Zulassung umfasst sind.

Da somit nicht Aufzeichnungen sämtlicher am 31.03.2023 unter redaktioneller Verantwortung im Rahmen der Zulassung der Fernsehveranstalterin ausgestrahlten Inhalte für die Zeiträume von

18:15 bis 19:00 Uhr und von 20:00 bis 20:15 Uhr vorgelegt wurden, war eine Verletzung von § 29 Abs. 1 AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.a.).

#### **4.4. Zur Verletzung der Kennzeichnungspflicht**

Wie bereits unter Punkt 4.3. festgehalten, ist das verfahrensgegenständliche Programm der Fernsehveranstalterin ein Fensterprogramm, welches der Zulassung zufolge über den Tag verteilt in verschiedenen Programmfenstern ausgestrahlt wird.

Gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G haben Fernsehveranstalter am Anfang und am Ende ihrer Fernsehprogramme sowie in regelmäßigen Abständen während des Programms eindeutig auf den Namen des Veranstalters und die Namen der verantwortlichen Redakteure hinzuweisen.

Dieser Bestimmung kommt nach Auffassung der KommAustria im konkreten Fall eines Fensterprogramms mit verschiedenen Programmeinstiegen und einer teilweise flexibel gestalteten Programmstruktur und -dauer besondere Bedeutung zu.

§ 47 Abs. 1 AMD-G verfolgt daher das Ziel, den Zuseher in die Lage zu versetzen, die Programminhalte dem entsprechenden Mediendienstanbieter zuzuordnen und eine effektive Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten. Anders als im Fall eines 24-Stunden-Vollprogramms weist dabei ein zeitlich begrenztes Fensterprogramm bzw. die einzelnen Programmfenster jedenfalls Anfang und Ende auf.

Aus den verfahrensgegenständlich vorgelegten Aufzeichnungen ist ersichtlich, dass das Logo eines anderen Fernsehprogramms (nämlich jenes des Rahmenprogramms) während der Ausstrahlung des Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ eingeblendet wurde. Auch ergeben aus den vorgelegten Aufzeichnungen keine Hinweise auf Programmanfang und -ende von „Sat.1 Österreich“.

Diese wären jedoch, im verfahrensgegenständlichen Zeitraum, vor dem Hintergrund von § 47 Abs. 1 AMD-G und aufgrund der oben zitierten Zulassung jedenfalls um 19:00 Uhr, um 20:00 Uhr und um 20:15 Uhr auszustrahlen gewesen.

Sofern die Fernsehveranstalterin in diesem Zusammenhang auf das im Teletext bzw. nach eigenen Angaben um 03:39 Uhr (außerhalb des zugelassenen österreichischen Fensterprogramms) ausgestrahlte Impressum hinweist, ist dem entgegenzuhalten, dass dies wohl auf die Erfüllung der Erfordernisse des § 47 Abs. 2 AMD-G zurückgeht und nicht als Hinweis im Sinne des § 47 Abs. 1 AMD-G gedacht sein kann.

Daher war aufgrund der fehlenden Hinweise auf die Fernsehveranstalterin am Anfang bzw. am Ende des Programms eine Verletzung von § 47 Abs. 1 AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.b.).

#### **4.5. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 29 Abs. 1 AMD-G dient der Effektuierung einer angemessenen Rechtsaufsicht durch die Regulierungsbehörde. Die Einhaltung der Aufzeichnungs- und

Vorlageverpflichtung durch alle Mediendienstanbieter stellt eine der wesentlichen Voraussetzungen dar, die die Regulierungsbehörde erst in die Lage versetzen, ihrer Aufgabe nachzukommen. Die Bestimmung des § 47 Abs. 1 AMD-G dient dazu, dem Zuseher und der Regulierungsbehörde kenntlich zu machen, wer für die ausgestrahlten Inhalte verantwortlich ist.

Die KommAustria geht jedoch davon aus, dass nicht zwingend jeder Verstoß gegen die Aufzeichnungs- und Vorlageverpflichtung und die Verpflichtung zur Kennzeichnung des Programms eine schwerwiegende Rechtsverletzung darstellen muss und die Beurteilung, ob eine solche vorliegt eine einzelfallbezogene Beurteilung erforderlich macht.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden. Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weist der gegenständliche Einzelfall einen Tatumwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt.

Insgesamt geht die KommAustria vorliegend davon aus, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Rechtsverletzungen nicht um Verletzungen handelt, die „schwerwiegend“ im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G sind (Spruchpunkt 2.).

#### **4.6. Veröffentlichung des Spruchpunkts (Spruchpunkt 3. und 4.)**

Der Ausspruch über die Veröffentlichung der Entscheidung (Spruchpunkt 3.) stützt sich auf § 62 Abs. 3 AMD-G.

Nach dieser Bestimmung kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Rundfunkunternehmer oder Mediendienstanbieter auftragen, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Die Bestimmung räumt der Behörde in der Frage der Veröffentlichung ihrer Entscheidungen Ermessen ein. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 29 Abs. 4 Rundfunkgesetz [§ 37 Abs. 4 ORF-G] entwickelten Gesichtspunkte (vgl. VfSlg. 12.497/1990) zu beachten (vgl. VwGH 14.11.2007, 2005/04/0180, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 26 Abs. 2 PrR-G, mwN).

Aus dem genannten Erkenntnis VfSlg. 12.497/1990 ergibt sich, dass bei der Ausübung dieses Ermessens zu beachten ist, dass eine begangene Rechtsverletzung durch einen „*contrarius actus*“ des Mediendienstanbieters nach Möglichkeit wieder ausgeglichen werden muss. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Da die Verletzung der Vorlagepflicht keine Außenwirkung hat, war keine Veröffentlichung aufzutragen.

Hinsichtlich der Kennzeichnungsverpflichtung des § 47 Abs. 1 AMD-G und der damit verbundenen „Öffentlichkeitswirksamkeit“ geht die KommAustria jedoch davon aus, dass ein „contrarius actus“ zu setzen ist, weshalb die Veröffentlichung gemäß Spruchpunkt 3. aufzutragen war.

Die Vorlage der Aufzeichnungen (Spruchpunkt 4.) dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 29 Abs. 1 AMD-G (vgl. dazu VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.250/24-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28. Februar 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)